

Private Krankenversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: NÜRNBERGER Krankenversicherung AG

Produkt: Brillenversicherung BV

Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine private Krankenzusatzversicherung, die Ihnen Aufwendungen für Brillen in Ihrer Sehstärke erstattet.



Was ist versichert?

Der Tarif „BV“ ersetzt Aufwendungen für das Neubeschaffen sowie Instandsetzen von zum Ausgleich einer Fehlsichtigkeit dienenden Brillen durch Optiker, die eine Kooperation mit uns über den Vertrieb des Tarifs BV eingegangen sind.

Wir erstatten dabei:

- ✓ 75 % des Rechnungsbetrags für die Neuanschaffung einer Brille (Brillengestell und Gläser) nach Ablauf der Wartezeit von 24 Monaten, maximal jedoch 210 EUR

Ein erneuter Leistungsanspruch besteht nach Ablauf von 24 Monaten nach der letzten Brillenbeschaffung nach Tarif BV.

Ändert sich Ihre Sehstärke um mindestens $\pm 0,5$ Dioptrien im Vergleich zur letzten mit dieser Versicherung bezogenen Brille, haben Sie bereits vor Ablauf der 24-Monats-Frist Leistungsanspruch.

Erfolgt der Neukauf erst 36 oder mehr Monate nach Versicherungsbeginn bzw. nach der letzten Neubeschaffung der mit dieser Versicherung bezogenen Brille, werden 85 % des Rechnungsbetrags, maximal jedoch 238 EUR erstattet.

- ✓ Bei einer Beschädigung der letzten mit Tarif BV bezogenen Brille erstatten wir die Aufwendungen für Reparatur oder Ersatz der Brille zu 75 %, maximal jedoch 210 EUR.

Versicherungsschutz besteht dabei auch für die direkt vor oder bei Abschluss des Tarifs BV erworbene Brille.

Im Versicherungsfall wenden Sie sich an den Optiker, der die Abwicklung der Versicherungsleistung für uns übernimmt. Unsere Leistung wird durch den Optiker direkt vom Kaufpreis für die Neubeschaffung einer Brille bzw. vom Rechnungsbetrag für die Instandsetzung der Brille abgezogen.



Was ist nicht versichert?

Sie erhalten keine Leistungen:

- ✗ Für Aufwendungen für Sehhilfen, die nicht zum Ausgleich einer Fehlsichtigkeit dienen
- ✗ Für Ersatz, wenn Sie eine Brille verloren haben
- ✗ Für Beschädigungen, die auf Vorsatz beruhen
- ✗ Für Schäden, die bereits im Rahmen einer Garantieleistung oder im Rahmen der Gewährleistung abgedeckt sind
- ✗ Für Abnutzung oder Verschleiß, sofern Sie die Brille noch nutzen können
- ✗ Bei arglistiger Täuschung

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht entnehmen Sie bitte § 1, Abs. 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die nach Art der Schadenversicherung kalkulierte Brillenversicherung BV.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Der maximale Erstattungsbetrag für einen Neukauf beträgt 210 EUR bzw. 238 EUR, wenn Sie die letzte Brille vor 36 oder mehr Monaten bezogen haben (siehe „Was ist versichert?“).
- ! Der maximale Erstattungsbetrag für eine Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung beträgt 210 EUR (siehe „Was ist versichert?“).



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versichert sind Brillenleistungen durch einen Optiker in Deutschland, der mit uns eine Kooperation über den Vertrieb des Tarifs BV eingegangen ist. Eine Liste aller Optiker, mit denen eine solche Kooperation besteht, können Sie auf www.brillenversicherung.de abrufen.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Auf Verlangen müssen Sie uns während der Vertragslaufzeit jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht und ihres Umfangs erforderlich ist.
- Wenn sich Ihre Postanschrift ändert, müssen Sie dies unverzüglich mitteilen. Andernfalls können Nachteile entstehen. Das Gleiche gilt bei Namensänderung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte §9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die nach Art der Schadenversicherung kalkulierte Brillenversicherung BV.



Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag und ist am 1. eines jeden Monats fällig.
- Den 1. Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- Verspätete Beitragszahlungen können zum Verlust Ihres Versicherungsschutzes führen.
- Sie können uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto mittels SEPA-Lastschriftmandat einzuziehen. Alternativ können Sie als Zahlungsweise die Überweisung wählen. Die Beiträge müssen Sie dann an die von uns genannte Stelle überweisen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Den Tarif BV können Sie innerhalb von 28 Tagen nach dem Erwerb einer Brille bei einem Optiker, der eine Kooperation mit uns über den Vertrieb des Tarifs BV eingegangen ist, abschließen.
- Der Beginn des Versicherungsschutzes ist im Versicherungsschein angegeben. Versicherungsbeginn ist jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrags. Der Versicherungsschutz für die Neuanschaffung von Brillen beginnt nicht vor Ablauf der Wartezeit von 24 Monaten.
- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Der Versicherungsschutz endet, wenn Sie wirksam kündigen bzw. die letzte Kooperation mit einem Optiker über den Vertrieb des Tarifs BV beendet wird.
- Der Versicherungsschutz endet bei wirksamer Kündigung durch Sie (siehe auch „Wie kann ich den Vertrag kündigen?“). Wir können den Vertrag innerhalb eines Monats ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn Sie oder die versicherte Person den während der Vertragslaufzeit vorgesehenen Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachkommen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können das Versicherungsverhältnis zum Ende eines jeden Versicherungsjahres kündigen, erstmals zum Ablauf des 2. Versicherungsjahres. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
- Erhöhen sich die Beiträge, können Sie Ihren Vertrag innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung außerordentlich kündigen.
- Ein zusätzliches Kündigungsrecht haben Sie, wenn der nächste angeschlossene Optiker mehr als 30 km von Ihrem Wohnort entfernt liegt. In diesem Fall besteht auch die Möglichkeit, auf den leistungsähnlichen Tarif „Sehen und Hören“ (SuH) umzustellen. Die Versicherungszeit im Tarif BV wird dabei auf die 24 Monate angerechnet, in denen im Tarif SuH eine Leistungsbegrenzung gilt.